

Diakonie und Gewalt

Gewalt und Missbrauch als inklusionstheoretische Kategorien diakoniewissenschaftlicher Konzeption

Markus Schmidt

1 Drei Typen von Gewalterfahrung im Kontext der Diakonie

Diakonie und Gewalt lassen sich nicht trennen. Diese These mag irritieren. Sie dürfte Widerspruch provozieren, denn das diakonische Selbstverständnis definiert sich vom Anspruch der Nächstenliebe her, die, wie auch immer sie genau zu definieren wäre, doch als Gewaltfreiheit, als Nicht-Gewalt sowie als Wirkung gegen Gewalt verstanden würde. Diakonie ist situativ, strukturell oder sozialpolitisch explizierte Nächstenliebe bzw. will dies sein. Als solche aber hat sie den Menschen so in Blick zu nehmen, wie er ist – und deshalb hat sie es mit Gewalt und Gewalterfahrung, Gewaltausübung und Missbrauch zu tun. Was in diesem Beitrag als Diakonie bezeichnet wird, ist nicht auf die evangelische Marke »Diakonie« beschränkt, sondern gilt ebenso für die römisch-katholische Caritas und nicht zuletzt für alles diakonische Handeln, das nicht im Kontext der institutionellen Diakonie, sondern z.B. im Kontext von Kirchengemeinden oder in privaten Initiativen stattfindet, gleichwohl aber als christliches Handeln erkennbar ist.

Das Verhältnis von Diakonie und Gewalt ist in dreifacher Hinsicht zu typisieren: Als situativ, strukturell oder sozialpolitisch explizierte Nächstenliebe stellt die Diakonie für von Gewalt und Missbrauch betroffene Personen Möglichkeiten der Unterstützung bereit (Typ 1). Als Arbeit mit Menschen in Situationen spezifischen Angewiesenseins hat die Diakonie an verschiedensten Gefahrenpotentialen für Gewalt und Missbrauch Anteil. Mitarbeitende können Täterinnen bzw. Täter von Gewalt und Missbrauch werden (Typ 2). Diakonie bzw. Personen, die Diakonie vertreten, können aber auch selbst in der Gefahr stehen, von Gewalt und Missbrauch betroffen zu werden – zum Einen, weil sie als Menschen das Schicksal aller teilen, Opfer von Gewalt zu werden; zum Anderen, da sich mögliche Gewalt gegen christliche Lebensäußerungen auch gegen sie richten kann (Typ 3).

Für eine inklusionstheoretisch profilierte Diakoniewissenschaft gehört die Reflexion von Gewalt und Missbrauch zum inhaltlichen Kern. Dass Diakonie mit ih-

ren Hilfeangeboten auf Gewalt und Gewalterfahrung von Menschen reagiert, soziale Unterstützung ermöglicht bzw. ermöglichen will sowie strukturell Einfluss nimmt bzw. nehmen sollte (Typ 1), liegt auf der Hand. Entsprechende Praxisbeispiele für Diakonie als Schutzort sowie als Anwältin gegen Gewalt ließen sich unschwer finden. Dass aber Diakonie selbst zum Ort von Gewalt und Gewalterfahrung wird (Typ 2), ist ein weniger attraktives Thema. Allerdings ist es ein grundmenschliches Thema, denn Gewalt, Missbrauch etc., die in der Diakonie genauso wie in allen Bereichen menschlichen Lebens vorkommen, fordern dazu heraus, dies ungehindert in den Blick zu nehmen, durch Analyse und Prävention auf das Problemfeld möglichst effektiv zu reagieren, aber auch theologisch in das Verständnis von Diakonie aufzunehmen. Wenn ich skizziere, wie Gewalt und Missbrauch als Kategorien in eine inklusionstheoretische diakoniewissenschaftliche Konzeption zu integrieren wären, werde ich am Ende auch zeigen, dass Diakonie selbst Erfahrungen mit gegen sie gerichteter Gewalt macht (Typ 3).

Im Folgenden wird Typ 2 der Verhältnisbestimmung von Diakonie und Gewalt näher beleuchtet. Während es unmittelbar einleuchtet, dass Typ 1 die grundlegende Auftragsbestimmung der Diakonie benennt, stellt Typ 2 die eigentliche diakoniewissenschaftliche Herausforderung dar. Typ 3 wird in der Regel nicht beachtet. Um dieser Verhältnisbestimmung von Diakonie und Gewalt konzeptionell gerecht zu werden, wird im folgenden Abschnitt zunächst der Begriff des Missbrauchs definiert, um Gewalt als Macht- und Beziehungsphänomen im Kontext von Angewiesenheit zu zeigen.¹ Von da aus wird es möglich, eine theologische Grundlegung für eine inklusionstheoretisch reflektierte diakoniewissenschaftliche Konzeption zu entwickeln.

2 Missbrauch, Macht und Beziehung

2.1 Zum Begriff des Missbrauchs

Angesichts der seit den 2010er Jahren im öffentlichen Sprachgebrauch virulenten Debatten um sogenannten ›Missbrauch‹ wird im allgemeinen Bewusstsein mittlerweile stärker wahrgenommen, was zuvor übersehen, verschwiegen, nicht erkannt, tabuisiert, toleriert oder gar indirekt legitimiert war: Über Generationen wurde Gewalt gegenüber Kindern und Schutzbefohlenen gesamtgesellschaftlich anders, als es heute der Fall ist, thematisiert und bewertet. Sie war praktisch gang und gäbe, da sie entweder toleriert, verschwiegen oder – indem Kritik an Autoritäten praktisch verboten war – ignoriert wurde. Dagegen werden solche Formen von Gewalt heute zunehmend thematisiert, problematisiert, strafrechtlich verfolgt, durch Reflexion

1 Dabei verarbeite ich teilweise: Schmidt, 2024a. Vgl. auch Schmidt, 2024b.

aufgearbeitet sowie – mehr oder weniger effektiv und zumindest auf der Ebene von Zielbeschreibungen – durch Prävention vorgebeugt.

Allerdings wird in der öffentlichen Wahrnehmung seit den 2010er Jahren ›Missbrauch‹ überwiegend auf sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen bezogen. Dies übersieht jedoch dreierlei: Erstens fängt Missbrauch nicht erst auf sexueller Ebene an. Die Formen von sprachlicher, körperlicher, spiritueller etc. Gewaltausübung sind stattdessen vielfältig und subtil. Zweitens kommt Missbrauch in allen gesellschaftlichen Bereichen und nicht nur in ›der Kirche‹ (was die Diakonie einschließt) vor. Drittens kann Missbrauch nicht allein in pädagogischen Kontexten, sondern in allen Kontexten von Schutzbedürftigkeit und Anbefohlensein auftreten, wobei Schutzbedürftigkeit im weitesten Sinne zu verstehen ist. Im Kontext der Diakonie gibt es solche von Schutzbedürftigkeit und Anbefohlensein gekennzeichnete Beziehungen in ihrem gesamten Spektrum, das von einer theologischen Beziehung in Bildung oder Verkündigung, einer seelsorglichen Beziehung im Kontext von Ratsuche und Begleitung über pädagogische Beziehungen etwa in der Jugendarbeit bis hin zu den intensivsten Formen von Pflege und Betreuung schwerstbehinderter Menschen reicht. Entsprechend breit fächern sich auch Formen und Inhalte von Gewalt und Missbrauch.

Im Folgenden verstehe ich Missbrauch als den unangemessenen, bewusst oder unbewusst gewaltförmigen Zugriff auf Personen und ihre Persönlichkeitsrechte, d.h. auf die Unversehrtheit der Person und ihrer Intimsphäre jeweils in emotionaler, spiritueller, sexueller sowie körperlicher Hinsicht. Bei emotionalem bzw. spirituellem geht es genauso wie bei körperlichem bzw. sexuellem Missbrauch um gewaltförmige Übergriffe auf den entsprechenden emotionalen, spirituellen, sexuellen oder körperlichen Ebenen, welche sich verbal oder körperlich, emotional oder handgreiflich, implizit oder explizit, subtil, verborgen oder öffentlich zutragen.

Im Unterschied zu anderen Meinungen, die die Verwendung des Begriffs ›Missbrauch‹ im Blick auf Personen ablehnen, weil sie betonen, dass Personen keinen Objektstatus haben, also im Gegensatz zu Sachen nicht gebraucht und nicht benutzt, damit auch nicht missbräuchlich gebraucht und missbraucht werden könnten – so dass statt vom Missbrauch von Personen vom Missbrauch *von Macht* (also der falschen Anwendung von Macht; Kießling, 2021) bzw. von Gewalt (Claussen, 2022) oder von Gewaltanwendung, vom Missbrauch *an* Personen oder gar nicht von Missbrauch gesprochen wird –, verwende ich wohlgemerkt den Terminus ›Missbrauch‹. Indem die ausschließliche Rede von der Gewaltanwendung oder vom Machtmissbrauch, nämlich auf fehlgeleitetes Handeln im Umgang mit Machtmitteln, Amtsbefugnissen etc. abhebt, steht sie in der Gefahr, die *Personen*, die zu Opfern werden, aus dem Blick zu verlieren (Reisinger, 2023, S. 146–151).

Das heißt: Von »Missbrauch« zu sprechen bedeutet, dass Täter nicht nur falsch gehandelt und eine Sache, ein Befugnis o.ä. fehlgeleitet angewendet haben, sondern dass vielmehr *Menschen* die Gegenstände dieses Handelns, das Ziel der Bedürfnisbe-

friedigung bzw. der Aggressionsableitung u.ä. und dabei die Leidtragenden geworden sind. Spräche man nicht von Missbrauch, sondern ausschließlich von Gewalt, Gewaltanwendung und gewaltförmigem Handeln, hätte dies die Tendenz, nur solches als Gewalt benennen zu können, was als Gewalt auch erkennbar und ggf. juristisch verfolgbar ist. Doch gerade am Problemfeld des spirituellen Missbrauchs wird deutlich, dass auch Derartiges Missbrauch sein kann, was augenscheinlich nicht als Gewalt bzw. als gewaltförmige Handlung erkennbar ist. »Gerade spiritueller Missbrauch geht in der Regel nicht mit einer Gewaltanwendung im engeren Sinne einher. Oft stimmen Betroffene sogar formal zu und glauben zunächst selbst an die Einvernehmlichkeit der Handlung« (Reisinger, 2023, S. 146). Auch dann werden sie missbraucht und werden zu Opfern.

Für die Missbrauchsdefinition verwende ich demnach auch den Begriff des ›Opfers‹. Zwar gibt es auch hier Widerspruch, ebenfalls mit der Begründung, dass Personen keine Objekte sind und in diesem Sinne nicht Gegenstände von Missbrauch und daher auch nicht Opfer werden könnten. Doch die Phänomenologie spricht eine andere Sprache: Während die Rede vom Machtmissbrauch oder der Gewaltanwendung die Verletzung von Personen übersieht und somit von einer Tat ohne Opfer spricht, fühlen sich die Opfer aber genau als das: als Opfer, verletzt, zerstört und schuldbeladen. Mindestens um der Tragweite des Leides willen scheint mir der Opferbegriff unverzichtbar, aber von ›Opfern‹ müssen wir auch sprechen, um Position zu beziehen, nämlich grundsätzlich »gegen die in allen religiösen und metaphysischen Weltanschauungen immer wieder auftauchende Neigung, die Opfer unsichtbar und die Schreie unhörbar zu machen« (Metz, 2008, S. 148f).

2.2 Machttheoretischer Zugang

Menschen haben Macht und üben sie aus: familiär, pädagogisch, politisch etc. Wenn Macht nicht für, sondern gegen andere Menschen genutzt wird, wird sie missbraucht. Missbrauch von Menschen ist immer der Missbrauch von Macht und tritt als politische, sprachliche, körperliche, spirituelle und/oder sexuelle Gewaltausübung auf. Die machttheoretischen Studien der französischen Philosophen Michel Foucault (1926–1984) und Pierre Bourdieu (1930–2002) bieten dazu Grundlagen für ein valides Erklärungsmodell.

Bourdieu hat Machtstrukturen analysiert, wonach Macht auftrete, die ihr eigenes Mächtigsein unsichtbar mache. Bestimmte Formen von Macht sowie machtausübende Handlungsweisen zeichnen sich demnach dadurch aus, dass sie nicht als Macht bzw. als Gewalt in Erscheinung treten und nicht als solche erkannt werden. Es geht um »eine (ökonomische, politische, kulturelle oder andere) Macht, die die Macht hat, sich in ihrer Wahrheit als Macht, als Gewalt, als Willkür verkennen zu lassen« (Bourdieu, 1992, S. 82).

Foucault zeigte, dass Macht kommunikativ und relational zu denken ist (Foucault, 1979). Sie verläuft keineswegs einlinig von einem Machthaber zu einem Machtobjekt, sondern stets in einem relationalen Wechselverhältnis: Erstens lassen Machthaber ihre Machtausübung verkennen. Die Gewaltförmigkeit ihres Handelns wird überblendet bzw. als Zuwendung getarnt. Zweitens aber erleben die Machtobjekte die Gewaltförmigkeit des Machthandelns ebenfalls nicht als Macht, sondern vermeintlich als Hilfe, als Begleitung o.ä., ggf. stimmen sie sogar direkt oder indirekt zu. »Dadurch entsteht zwischen beiden eine Art Komplizenschaft, insofern die Machtadressaten das Agieren der Machthaber nicht als Machtausübung infrage stellen, sondern durch ihr Einverständnis affirmieren« (Haslinger, 2020, S. 189).

Bei dieser Relationalität geht es nicht um die Verharmlosung von Missbrauchsfällen bzw. um Entschuldigungen der Täter als Opfer oder um Anschuldigungen der Opfer als Täter (im Sinne eines wie auch immer gearteten ›Selbst schuld‹). Im Gegenteil: Da Macht immer nur kommunikativ in Relationen auftreten kann und ausgeübt (gebraucht, missbraucht) wird, zeigt sich in den Beziehungen die subtile Perfidität von Missbräuchen. Die Gewaltförmigkeit des Machthandelns wird von Tätern gegenüber sich selbst wie gegenüber den Opfern getarnt. »Unterwerfung kann sich sehr subtil als ›Kollusion‹ tarnen, in der die scheinbare Wechselseitigkeit und Nähe zwischen Partnern das gewaltförmige Element (zunächst) gut verdeckt oder rationalisiert« (Wahl, 2011, S. 62). Dieser Mechanismus erschwert es, dass Opfer sich als Opfer erkennen und dass sie die gegen sie gerichtete Gewalt durchschauen, benennen, abwehren und anklagen können. Machtmissbrauch geht dabei Hand in Hand mit Scham und Verschwiegenheit.

Foucault hat das Modell der sogenannten Pastoralmacht entwickelt (Engel, 2021, S. 109–125). Die Pastoralmacht versteht er als geistesgeschichtliche Größe, die sich aus dem über Jahrhunderte gewachsenen Institut der Beichte sowie der Bußpraxis entwickelt habe und säkularisiert in anderen gesellschaftlichen Strukturen fortbestehe. Dieses Modell ist wohlgemerkt noch keine prinzipielle Kritik an Beichte und Buße. Vielmehr habe die Gewissenskontrolle im kirchlichen Beichtinstitut, so Foucault, zur Subjektwerdung des Menschen in den abendländischen Gesellschaften geführt. Für unsere Frage ist die Beobachtung von Interesse, dass in der Figur des sogenannten ›Pastors‹ Vertrauen, Fürsorge und Kontrolle in eins gehen. Dabei sind mit ›Pastor‹ gerade nicht allein die ordinierten kirchlichen Amtsträger (und je nach historischer und konfessioneller Gegebenheit ggf. Amtsträgerinnen) gemeint, sondern alle, die eine ›pastorale‹, ›hirtliche‹, d.h. geistlich-führende Funktion übernehmen.

In den Figuren der Pastoralmacht wie Priestern bzw. Pfarrerrinnen und Pfarrern, Mönchen und Nonnen, Diakoninnen und Diakonen, Diakonissen usw. personifiziert sich eine besondere Form von Vertrauen (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2020, S. 3), das mit Fürsorge und Kontrolle kombiniert ist. Aber die Pastoralmacht und ihr Missbrauch ist nicht auf die-

se ordinierten oder nicht-ordinierten Personengruppen beschränkt, sie kann auch von weiterem Personal bis hin zu Ehrenamtlichen übernommen werden. Foucaults geistesgeschichtliches Deutungsmodell erklärt dabei grundsätzliche Machtphänomene, die das Machtverhalten unterschiedlichster Machträger, nicht nur spezifisch kirchlicher, anspricht. Aus dem Modell ist nicht *per se* zu schließen, dass, wie hin und wieder gefordert wird, »eine Ausweitung oder Verlagerung der Macht der Priester auf Laien« die Lösung des Problems wäre (Jacobs, 2020, S. 231), denn auch die sogenannten Laien können diese Macht übernehmen und ausüben. Gerade an Phänomenen von Gewalt in der Diakonie bzw. durch die Diakonie (Zippert, 2022, S. 94–114) (Typ 2) genauso wie am Phänomen des spirituellen Missbrauchs zeigt sich, dass Gewalt und Missbrauch nicht auf ordinierte und weitere kirchliche Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger und auf professionelles Personal beschränkt ist.

Pastoralmacht ergibt sich aus der Schnittmenge von Fürsorge und Kontrolle bzw. aus der Wechselseitigkeit von selbstloser Hingabe und rigider Wahrheitsuche. Diese Strukturiertheit pastoraler Macht ist wiederum dann problematisch, wenn sie verkannt, nicht erkannt oder missbraucht wird. »Das Gefährliche an der Foucaultschen Pastoralmacht ist ja im Blick auf ihren Missbrauch, dass sie in jedem Einzelnen ein ›Objekt der Seelsorge‹ sieht, ›das zu gehorchen hat, denn der Hirte weiß, was für jeden und jede gut ist [...]‹« (Wahl, 2011, S. 62). Dieses spezifisch kirchlich und konkret seelsorg(er)lich beschriebene Phänomen erweist sich insofern für diakonische Kontexte als valide, als dass hier in der Motivation der Hilfestellung für sogenannte Hilfsbedürftige soziale und theologische, zwischenmenschliche wie inhaltliche, therapeutische wie spirituelle Motive sehr eng miteinander verknüpft sein können.

Michael Meyer-Blanck spricht kirchentheoretisch von der sogenannten »Deutungsmacht«, einer Macht, die indirekter Art dadurch besteht, dass ihr eingeräumt wird, anderes Leben zu deuten (Meyer-Blanck, 2022, S. 253). Die Nähe zum Modell Foucaults ist erkennbar. Deutungsmacht kann leicht umschlagen in das Aufzwingen der Deutung bzw. des Willens der Deutenden und zum professionellen Missbrauch (Missbrauch in einer professionellen Beziehung durch eine professionelle Person) werden. Hier mutiert eine professionelle Beziehung in ein »familiäres, freundschaftliches, intimes und schließlich in ein erotisches Verhältnis«. Gewalt und Missbrauch lassen sich weder auf bestimmte Handlungsfelder wie Seelsorgepraxis, Jugendarbeit oder Behindertenhilfe noch auf bestimmte Frömmigkeitslager begrenzen. Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen sind Gewalt und Missbrauch auch in allen kirchlichen Lagern von evangelikal bis liberal sowie im Kontext aller kirchlichen und diakonischen Praxisfelder wahrnehmbar. Missbrauch ist eine Frage des Umgangs mit Macht, Rolle und der eigenen Person. Schon im Jahr 2000 – zu einer Zeit, in der man nicht die Kirche, sondern bestimmte, religiös und weltanschaulich randständige Gruppen für missbrauchsanfällig hielt – hatte Ulrich Eibach darauf hingewiesen: »Nicht nur Sekten, sondern jede christliche Kinder- und

Jugendarbeit stellen Rahmenbedingungen zur Verfügung und [zu] sexuellem Missbrauch dar« (Eibach, 2000, S. 254), ergänze: auch jede diakonische Arbeit.

2.3 Beziehung, Kollusion und Verstrickung: relationale Bedingungen für Missbrauch

Wenn Missbrauch der Missbrauch von Macht gegenüber angewiesenen Menschen, ja der Missbrauch dieser Menschen selbst ist, treten solche Machtrelationen und mit ihnen verbundene Missbrauchspotentiale im Kontext der Diakonie notwendigerweise intensiviert auf. Je größer in einer durch (pädagogische, spirituelle, seelsorgliche, therapeutische, medizinische, pflegerische etc.) Bedürftigkeit gekennzeichneten Beziehung der Hilfebedarf ist, umso größer sind Abhängigkeit und Asymmetrie zwischen den beteiligten Personen, den sogenannten Helfenden und sogenannten Hilfsbedürftigen (Dederich, 2007, S. 139–152). Im Unterschied zu Gewalt im Allgemeinen verstehe ich Missbrauch im Besonderen als ein implizit oder explizit gewaltförmiges Geschehen im Kontext einer konkreten Beziehung. Mit ›Missbrauch‹ ist also nicht einfach ein zufälliger und spontaner Übergriff gemeint, wie er etwa unerwartet an der Bushaltestelle oder im finsternen Wald passieren könnte. Missbrauch ist Missbrauch, weil er relational ist und eine kürzer oder länger bestehende, aber in jedem Fall durch hilfeorientierte Abhängigkeit gekennzeichnete Beziehung betrifft. Für das Thema Missbrauch in Diakonie und Kirche ist diese Verhältnisbestimmung von höchster Wichtigkeit. Sie ist in fünffacher Hinsicht zu beschreiben, nämlich im Blick auf 1) Kontext, 2) Basis, 3) Funktionsprinzip, 4) Ursache und 5) Anlass von Missbrauch.

- 1 Der Kontext des Missbrauchs ist eine Beziehung, z.B. eine pflegerische Beziehung, ein Seelsorgeverhältnis, eine pädagogische Beziehung, eine theologische Beziehung in Bildung oder Verkündigung, eine arbeitsrechtliche Beziehung, usw.
- 2 Die Basis des Missbrauchs liegt darin, dass der Beziehungskontext durch Nähe, Vertrauen, Abhängigkeit (Dederich, 2007, S. 139–142) und Bedürftigkeit gekennzeichnet ist. Auch wenn konzeptionell davon gesprochen wird, dass ›wir uns auf Augenhöhe bewegen‹ (wollen/sollen), ist pädagogisches, seelsorgerliches o.ä. Handeln immer eine ungleiche Beziehung.
- 3 Das Funktionsprinzip des Missbrauchs ist das asymmetrische Machtgefälle zwischen Täterin bzw. Täter und Opfer, denn der Beziehungskontext ist gekennzeichnet durch die pädagogische, seelsorgerliche, theologische, dienstrechtliche o.ä. Ungleichheit der beiden Partner.
- 4 Die Ursache für den Missbrauch ist die eigene, nicht regulierte Bedürftigkeit des Täters bzw. der Täterin. Dem Täter gelingt es nicht, im Kontext der ungleichen Beziehung von den eigenen ungestillten Bedürfnissen Abstand zu

nehmen. Auch dann müsste Abstand genommen werden, wenn das Opfer selbst auf diese Bedürfnisse direkt oder indirekt einging. Die emotionale, spirituelle und ggf. sexuelle Bedürftigkeit von Nähe, Anerkennung, Wertschätzung etc. wird nicht abstinert zurückgestellt.

- 5 Der Anlass des Missbrauchs schließlich liegt in einer bestimmten Äußerung von Bedürftigkeit, Fragilität oder Hilfebedarf. Täterinnen bzw. Täter nutzen konkrete Hilfe- und Abhängigkeitsäußerungen ihres asymmetrischen Gegenübers, wobei ihre eigene Bedürftigkeit angesprochen wird. Ggf. wenden sich Opfer in ihrem (seelsorglichen, pädagogischen etc.) Bedarf dem Täter zu, weil sie bei ihm einen besonderen Bezug zum jeweiligen Hilfebedarf bewusst oder unbewusst verspüren. Dann treten Täter und Opfer zueinander in Resonanz.

Angesichts dieser fünffachen Differenzierung dürfte deutlicher werden, was mit der Kategorie der Verstrickung, eventuell auch der Beteiligung des Opfers an den Taten der Täterin bzw. des Täters gemeint ist. Missbrauch geschieht, weil Täterinnen bzw. Täter ihre eigene spirituelle, sexuelle, machtbezogene, aggressionskanalisierende etc. Bedürftigkeit nicht regulieren können und es nicht vermögen, gegenüber ihren eigenen Vorlieben, Bedürfnissen, Sehnsüchten und Wünschen in Distanz zu treten (Burbach & Schlör, 2019, S. 453–463). Daher überschreiten sie Grenzen. Im Kontext einer konkreten, asymmetrischen, durch Vertrauen, Abhängigkeit und Hilfebedarf bestimmten Beziehung gebrauchen sie aufgrund ihrer Macht eine andere Person für die eigenen Zwecke und missbrauchen sie. Sie missbrauchen also nicht nur ihre Macht oder wenden regelwidrig Gewalt an, sondern beziehen diese auf ein Gegenüber, das sie benutzen. Die poimenische, pädagogische, pflegerische o.a. Bedürftigkeit des Gegenübers wird missbraucht. Angewiesenheit und Vertrauen werden missbraucht (Ladenburger, Lörsch, Enders & Bange, 2014, S. 154). Eine Person wird Gegenstand des Handelns und wird Opfer. Dabei kann es sein, dass die Opfer in das, was als Missbrauch zu bezeichnen wäre, zunächst einstimmen bzw. zustimmen oder dass sie den als intensiv wahrgenommenen Kontakt als ›Privileg‹ ansehen (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2020, S. 120), auch dass die Worte und Handlungen des Täters vermeintlich ›guttun‹ oder gar ›erwünscht‹ sind. Indem Täter das asymmetrische Gefälle ausnutzen und ihre Opfer dominieren und erniedrigen, bringen sie diese dazu, sich ihnen (mehr oder weniger) unhinterfragt zu unterwerfen und sie zu überhöhen.

3 Gewalt und Missbrauch als Kategorien inklusionstheoretisch reflektierter Diakonie

Alle Formen von Helfen beinhalten eine ungleiche Beziehung. Auch wenn dies aus theologischer Sicht (z.B. Allgemeines Priestertum; gleiche Stellung aller vor Gott)

oder aus konzeptionellen Gründen (z.B. Beratung oder Seelsorge auf Augenhöhe) abgestritten werden sollte, wäre das Phänomen immer noch vorhanden. Dietrich Stollberg (1937–2014) setzte die Gleichung »Helfen heißt herrschen« (Stollberg, 1979, S. 174–184). An der Ungleichheit der Seelsorgepartner – trotz des Begriffes »Partner! –, die mehr oder weniger das Empfinden einer spirituellen Ungleichheit zur Folge haben kann, setzen neben den strukturellen auch die individuellen Faktoren des Bedingungsgefüges von Missbrauch an, »wenn Seelsorger(innen) auf Ratsuchende ihre eigenen Wünsche projizieren, deren Bedürfnisse in die eigenen umdeuten und sich nicht als »lebensmehrendes Selbstobjekt« gebrauchen lassen, sondern das Gegenüber so sehr brauchen, dass sie es missbrauchen.« (Wahl, 2011, S. 67) Was mit Stollberg seelsorgetheoretisch zu beschreiben ist, gilt ungemin- dert für alle von Abhängigkeit und Hilfebedarf bestimmten Beziehungen in der Diakonie. Gerade der Hilfe-Begriff, der derzeit als diakoniewissenschaftlicher Grundbegriff fungiert (Rüegger & Sigrist, 2011), auch wenn er sich m.E. für eine theologische Begründung von Diakonie nicht hinreichend eignet, schließt Gewalt und Missbrauch nicht aus, sondern ein.

Diakoniethologisch relevant sind diese von Macht und Beziehung ausgehen- den Überlegungen hinsichtlich ihrer Verknüpfung mit der christlichen Anthro- pologie, die genuin eine christologische ist (Schmidt, 2022, S. 11ff.). Menschsein, wie es der Gottessohn verkörpert, besteht auffälliger Weise nicht in gottgleich- idealer Unversehrtheit, nicht in vitruvianischer Proportionalität des Körpers, nicht im schmerzfreien Genussvermögen des Leibes etc. Es wird vielmehr gerade dort erkannt, wo es an sein Ende kommt. Der Mensch ist verletzlich und er bleibt es, vom ersten bis zum letzten Moment seines Lebens. Dies ist an sich ein kreuzestheo- logisches Kriterium: Jesus hat sein eigenes Ende, seine menschliche Endlichkeit – kulminierend in seinem Tod am Kreuz, abstrahiert zusammengefasst unter dem Begriff des Kreuzes – zum Wesensmerkmal Gottes selbst erhoben. Seit der Mensch- werdung Gottes in Jesus von Nazareth gehört das Menschsein mit seinen tiefsten Tiefen zu Gott selbst.

Der wahre Mensch zeigt sich also nicht dort, wo sein Leben glatt geht und nach den Maßstäben gewünschten Glücks quasi gottgleich verläuft, nicht dort, wo er eine stabile Identität entwickelt hat, ebenso wenig dann, wenn er sich als gesund klassifizieren kann oder wenigstens dieser Klassifikation nacheifert, nicht da, wo das Leben gelingen soll oder schlussendlich gar das Sterben gelingen muss. Dass aus diesem ungehinderten Blick auf die Fragmentarität des Lebens (Luther, 1992, S. 173) notwendigerweise das diakonische Engagement für Menschen mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen bzw. zur strukturellen Vorbeugung solcher Erfah- rungen zu folgern ist, wie es die in der Typisierung des Verhältnisses von Diakonie und Gewalt als Typ 1 benannt wurde, ist unbestritten.

Doch Inklusion als diakonische Aufgabe kann nicht gelingen, wenn nur jene im Blick sind, *für* die entsprechendes diakonisches Handeln eintritt, d.h. im Blick auf

unser Thema die realen oder potenziellen Opfer von Gewalt. Vielmehr müssen auch die im Blick sein, die unter dem Anspruch situativ, strukturell oder sozialpolitisch explizierter Nächstenliebe selbst (ihrer oder anderer) hohen Idealen nicht entsprechen und diesen auch gar nicht entsprechen müssen. Der wahre Mensch zeigt sich nämlich ebenso wenig dort, wo ein Lebenswandel moralisch vermeintlich integer geführt würde. Stattdessen ist einzukalkulieren, dass auch die diakonisch engagierten und ggf. religiös bzw. moralisch und ethisch hochgradig motivierten Personen prinzipiell fehlerhaft sind und real oder potenziell fehlerhaft, d.h. auch gewaltförmig handeln (Typ 2). Dass die Diakonie zum Tatort von Gewalt und Missbrauch werden kann und wird, darf weder tabuisiert noch idealisierend überblendet werden, sondern ist eine grundmenschliche Realität. Dies stellt keineswegs eine Rechtfertigung oder Entschuldigung geschehenen Leides und Unrechts dar, sondern hilft vielmehr, solches Unrecht und Leid bewusst zu erkennen, proaktiv zu kommunizieren und präventiv vorzubeugen. Inklusion als diakonische Aufgabe gelingt nur, wenn *alle* im Blick sind, die in diakonisches Handeln involviert sind.

Inklusion wird strukturell ermöglicht, wenn die sogenannten ›Helfenden‹ sich selbst als sogenannte ›Hilfsbedürftige‹ wahrzunehmen vermögen. Auch diakonisch tätige Personen können Opfer von Gewalt werden. Die Begegnung mit Gewalt und Gewalterfahrungen ereignet sich im Kontext der Diakonie nicht nur durch die Begegnung mit den Menschen, für die Diakonie eintritt, sondern mit dem eigenen Personal, das selbst Erfahrungen mit gegen es gerichteter Gewalt machen kann (Typ 3). Sensibel zeigten Gerta Scharffenorth (1912–2014) und andere in ihrem Band »Schwestern«, wie Diakonissen über Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges derart mit der Verarbeitung von erlebter Gewalt, mit Trauerarbeit und der Aufarbeitung von Schuld(-gefühlen) beschäftigt waren – und darin allein gelassen worden sind –, dass innovative Entwicklungen der schwesternschaftlichen Diakonie gelähmt oder gar verhindert wurden (Scharffenorth & Rupprecht, 1984, S. 160). Es braucht die strukturelle Berücksichtigung der Vulnerabilität der sogenannten Helfenden. Werden sie in ihrer Verletzlichkeit (sowohl als Verletzbarkeit als auch als Verletztsein) allein gelassen, wird die Verwirklichung von Inklusion gehindert. Inklusion ist nicht beschränkt, weder auf bestimmte Personen, Gruppen noch deren Interessen.

Es geht um die Inklusion aller, auch derer, die nicht herkömmlicherweise zu den Klientinnen und Klienten gerechnet werden oder gar keine Klienten sind (Schmidt, 2021, S. 164f.). Inklusion ist nicht identisch mit Fürsorge, sondern beruht auf Partnerschaft. Die Rolle der Teilnehmenden ist damit nicht einfach die der Empfangenden, sondern der in größtmöglicher Autonomie Beteiligten. Die Rolle der Teilgebenden wiederum ist nicht einfach die der Gebenden, sondern die der Unterstützerinnen, der Brückenbauer oder des Begleitpersonals (Wacker, 2019, S. 96). Der ostdeutsche Diakoniker Reinhard Turre (1941–2019) hatte schon früh auf das wechselseitige Geben und Nehmen aller Beteiligten aufmerksam gemacht, womit nicht allein

die Gleichheit beider Seiten vor Gott, sondern von dieser ausgehend ein wechselseitig fruchtbares Beziehungsverhältnis gemeint ist.² Anika Christina Albert wiederum hat den Aspekt der Gegenseitigkeit in seiner Bedeutung für asymmetrische Beziehungen herausgearbeitet (Albert, 2010, S. 219f.). Ein von der Wechselseitigkeit des Gebens und Nehmens ausgehendes Konzept vermag, wie gezeigt wurde, Gewalt und Missbrauch *de facto* keineswegs auszuschließen. Aber indem Partnerschaft und Gastfreundschaft jedem Abhängigkeitsverhältnis widersprechen, können Gewalt und Missbrauch umso bewusster in den Blick genommen werden.

Literatur

- Albert, A. C. (2010). *Helfen als Gabe und Gegenseitigkeit. Perspektiven einer Theologie des Helfens im interdisziplinären Diskurs* (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts 42), Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Bourdieu, P. (1992). *Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zu Politik & Kultur*. Hamburg: VSA-Verlag.
- Burbach, C. & Schlör, J. (2019). Grenzgang und Grenzüberschreitung – Missbrauch in der Beratung. In C. Burbach (Hg.), *Handbuch Personenzentrierte Seelsorge und Beratung* (S. 453–463). Göttingen: V&R.
- Claussen, J. H. (Hg.) (2022). *Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen*. Freiburg: Herder.
- Dederich, M. (2007). Abhängigkeit, Macht und Gewalt in asymmetrischen Beziehungen. In M. Dederich & K. Grüber (Hg.), *Herausforderungen. Mit schwerer Behinderung leben* (S. 139–152). Eine Veröffentlichung des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW). Frankfurt a.M.
- Eibach, U. (2000). Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt. Thesen aus humanwissenschaftlicher, ethischer und theologischer Sicht. *Theologische Beiträge*, 31, S. 243–255.
- Engel, U. (2021). Strukturell missbrauchsanfällig... Das Institut der Beichte zwischen pastoraler Seelenführungstechnik und klerikal(istisch)em Kontrollinstrument – eine theologische Reflexion im Anschluss an Michel Foucault. In K. Karl & H. Weber (Hg.), *Missbrauch und Beichte: Erfahrungen und Perspektiven aus Praxis und Wissenschaft* (S. 93–136). Würzburg: Echter Verlag.
- Foucault, M. (1979). Omnes et Singulatim. Towards a Criticism of ›Political Reason‹, The Tanner Lectures on Human Values.
- Haslinger, H. (2020). Sexualität und Macht. Ein Problemknoten des Weiheamtes. In S. Kopp (Hg.), *Macht und Ohnmacht in der Kirche. Wege aus der Krise*. Kirche in Zeiten der Veränderung 2. (S. 173–197). Freiburg: Herder.

2 Vgl. das Kapitel »Partnerschaft von Hilfsbedürftigen und Helfern« in Turre, 1991.

- Jacobs, C. (2020). Geistliche Autorität. Von einer neuen Kultur kirchlicher Macht. In S. Kopp (Hg.), *Macht und Ohnmacht in der Kirche: Wege aus der Krise*. Kirche in Zeiten der Veränderung 2. (S. 223–249). Freiburg: Herder.
- Kießling, K. (2021). *Geistlicher und sexueller Machtmissbrauch in der katholischen Kirche*. Würzburg: Echter Verlag.
- Ladenburger, P., Lörsch, M., Enders, U. & Bange, D. (2014). Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. URL: https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf [Zugriff: 17.06.2024]
- Luther, H. (1992). *Identität und Fragment*. In ders., Religion und Alltag: Bausteine zu einer Praktischen Theologie des Subjekts (S. 160–182). Stuttgart: Radius.
- Metz, J. B. (2008). Wer steht für die unschuldigen Opfer ein? Ein Gespräch mit Johann Baptist Metz. *Orientierung*, 72(13/14), S. 148–150.
- Meyer-Blanck, M. (2022). *Kirche*. Theologische Bibliothek 7. Göttingen: V&R.
- Reisinger, D. (2023). Missbrauch von Menschen oder Missbrauch von Macht? Zur fundamentalen Bedeutung eines personenbezogenen Verständnisses von spirituellem Missbrauch. *Lebendige Seelsorge*, 73(3), S. 146–151.
- Rüegger, H. & Sigrist, C. (2011). *Diakonie – eine Einführung. Zur theologischen Begründung helfenden Handelns*. Zürich: TVZ.
- Scharffenorth, G. & Rupprecht, F. (1984). *Schwestern: Leben und Arbeit Evangelischer Schwesternschaften*. Offenbach: Burckhardtthaus-Laetare-Verlag.
- Schmidt, M. (2021). Partizipation als Geben und Nehmen im Horizont der Gnade. Zur diakoniewissenschaftlichen Begründung von Teilhabe. *Kerygma und Dogma*, 67(2), S. 148–166.
- Schmidt, M. (2022). *Diakonie als Handlung und Haltung. Das Ecce homo – »Sieh, der Mensch!« – der Diakonie und seine unsichtbaren Hintergründe* (Bethel-Beiträge 63). Bielefeld: Bethel-Verlag.
- Schmidt, M. (2024a). Spiritueller und sexueller Missbrauch. Zum Verhältnis von Missbrauch, Macht und Spiritualität. *Pastoraltheologie*, 113(3), S. 71–87.
- Schmidt, M. (2024b). Missbrauch erschüttert. Abwehrmechanismen, Wahrnehmungsblockaden und emanzipatorische Herausforderungen. *Praxis Gemeindepädagogik*, 77(2), S. 40–43.
- Stollberg, D. (1979). Helfen heißt herrschen. Zum Problem seelsorgerlicher Hilfe in der Kirche. *Wort und Dienst N.F.*, 15, S. 167–173.
- Turre, R. (1991). *Diakonik. Grundlegung und Gestaltung der Diakonie*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag.

- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.) (2020). *Geschichten, die zählen. Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR*. Wiesbaden: Springer.
- Wacker, E. (2019). Tätiges Leben und Teilhabe – Beteiligungschancen am Erwerbsleben. In S. Cattacin, D. Domenig & U. Schäfer (Hg.), *Selbstbestimmt mitgestalten! Behinderung im Fokus individueller und gesellschaftlicher Emanzipation* (S. 91–96). Zürich: Seismo Verlag.
- Wahl, H. (2011). Nähe und Macht in Seelsorge, Jugendarbeit und Erziehung. *Münchener Theologische Zeitschrift*, 62(1), S. 61–70.
- Zippert, T. (2022). Diakonie und (sexualisierte) Gewalt. In J. H. Claussen (Hg.), *Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen* (S. 94–114). Freiburg/Basel/Wien: Herder.

